



Landeshauptstadt  
München  
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA  
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA

An die Vorsitzenden  
der Bezirksausschüsse 1 bis 25

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 270  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
D-II-BA

Datum  
09.04.2018

Änderung der Vollmacht des Oberbürgermeisters  
nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 umfangreiche Änderungen seiner Geschäftsordnung beschlossen. Unter anderem wurde die Wertgrenze des Oberbürgermeisters für die Vergabe von Zuschüssen von 10.000 € auf 25.000 € erhöht. Mit der als Anlage beigefügten Änderung seiner Vollmacht hat der Oberbürgermeister seine erweiterte Zuständigkeit für die Vergabe von Zuschüssen auf die Bezirksausschüsse übertragen (Ziffer 1 der Vollmacht, Anhang 3 der BA-Satzung – siehe Anlage).

Für Sie bedeutet dies, dass künftig Entscheidungsvorschläge in Form von Sitzungsvorlagen erst ab einer beantragten Zuschusssumme von 25.001 € der Bürgermeisterin zur Unterschrift vorgelegt werden (bisher ab 10.001 €). Bis zu einer beantragten Zuschusssumme von 25.000 € werden die Entscheidungsvorschläge innerhalb der BA-Abteilung unterschrieben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre BA-Abteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

Verfügung des Oberbürgermeisters vom 09.04.2018



Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

An die Vorsitzenden der  
Bezirksausschüsse 1 bis 25

Datum  
09.04.2018

### Änderung der Vollmacht des Oberbürgermeisters

#### Anlage

Vollmacht des Oberbürgermeisters nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO (Anhang 3 der BA-Satzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine bestehende Vollmacht für die Bezirksausschüsse nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO vom 22.02.2017 (siehe Anlage) ändere ich in Ziffer 1 wie folgt:

1. Gewährung von Zuschüssen aus dem Stadtbezirksbudget bis 25.000 € unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung

Im Übrigen bleibt die Vollmacht unverändert.

L. S.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92528  
Telefax: 233-25241

## Anhang 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO)

Vollmacht

22.02.2017

Ich erteile hiermit den Bezirksausschüssen

für ihren Zuständigkeitsbereich mit Wirkung vom 01.03.2017

Vollmacht gem. Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO),

die folgenden laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 BA-Satzung zu entscheiden. Die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse gelten, soweit einschlägig und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.

1. Gewährung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 € unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung
2. Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Kosten von 250.000 € bis 1 Mio. € (ausgenommen Baureferat)
3. Projektplanung und Ausbau von Straßen, Plätzen, Fußgängerbereichen, Brücken, Gartenbaumaßnahmen sowie Spiel- und Sportplätzen, insbesondere Neuanlage und wesentliche Umgestaltung bis 1 Mio. €, ausgenommen wesentliche Änderungen im Hauptverkehrsstraßennetz
4. Einzelmastergänzungen der Straßenbeleuchtung
5. Bewilligung von Sperrstundenänderungen
6. Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen)
7. Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen (ausgenommen vorübergehende Anordnungen in Eilfällen)
8. Festlegung von Ladezonen
9. Parkraummanagement: Standortfestlegung für die Beschilderung und das Aufstellen der Parkscheinautomaten
10. Erteilung folgender Sondernutzungserlaubnisse einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen):
  - Neuantrag Obst-, Blumen-, Maronen-, Kräuterverkaufsstand
  - mobile Fahrradständer vor Einzelhandelsgeschäften
  - Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
11. Genehmigung der Aufstellung von Malbäumen und Feldkreuzen
12. Nutzungsüberlassungen von gemeindeeigenen vom Kommunalreferat verwalteten Plätzen oder Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens für Festzelte und Bürgerfeste
13. Stadtteilbeschilderung
14. Genehmigung von Flohmärkten, die nach den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund zulässig sind
15. Standort und Umfang von Infosäulen (Litfaßsäulen) und Plakattafeln (sog. Eurotafeln) auf öffentlich gewidmeten Flächen, die vom Stroer/DSM-Vertrag umfasst sind

16. Standort und Umfang von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund

17. Entgegennahme von Spenden an den Bezirksausschuss bis 10.000 Euro

Das Recht, diese Angelegenheiten im Einzelfall jederzeit an mich zu ziehen, behalte ich mir vor. Dies gilt insbesondere bei dringlichen Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO analog) oder einer unverhältnismäßig langen Dauer des Entscheidungsverfahrens.

Außerdem behalte ich mir das Recht vor, Entscheidungen der Bezirksausschüsse im Einzelfall aufzuheben, insbesondere dann, wenn ich die Entscheidung für rechtswidrig halte oder diese gegen gesamtstädtische Belange verstößt.

Hierüber wird der Bezirksausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse erfolgen in meinem Auftrag durch das jeweils zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied. Eine Antragstellung durch das berufsmäßige Stadtratsmitglied ist nicht erforderlich. Es genügt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verteilung der Sitzungsunterlagen erfolgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 BA-GeschO unmittelbar durch die Referate an die BA-Geschäftsstellen, die jeweils ein Exemplar den Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und -sprechern und fraktionslosen Bezirksausschussmitgliedern zuleiten. Umfangreichere Planunterlagen und Anlagen liegen in zweifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen aus.

Mit In-Kraft-Treten dieser Vollmacht tritt die Vollmacht vom 26.02.2010 außer Kraft.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister